

Gemeinde Luzein

Gebührenverordnung

vom 4. März 1988

I. BAUPOLIZEIGEBÜHREN

Art. 1 Ordentliche Gebühren

Die Gebühren für das Baubewilligungsverfahren, die Baukontrolle sowie die Bauabnahme berechnen sich aufgrund der Bausumme und betragen für:

- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) Neubauten: Grundgebühr | Fr. 50.-- |
| von den Baukosten bis Fr. 1 Mio. | 2 ‰ |
| und für den übersteigenden Betrag | ½ ‰ |
| b) kleine Umbauten, Anbauten etc. | Fr. 30.-- - Fr. 300.-- |
| c) zurückgezogene Baugesuche | 10 - 50 % von a) |
| d) abgewiesene Baugesuche | 50 % von a) |
| e) Verlängerung von Baubewilligungen | 10 - 20 % von a) |

Die mutmasslichen Baukosten, gemäss Kostenvoranschlag, sind im Baugesuch anzugeben. Sie bilden die Grundlage für die Gebührenberechnung. Übersteigt die effektive Bausumme, gemäss amtlicher Schätzung, den Kostenvoranschlag um mehr als 10 % , so ist die Gemeinde zu einer entsprechenden Nachforderung berechtigt.

Art. 2 Übrige Gebühren

Andere Arbeiten der Baubehörde werden nach Zeitaufwand berechnet.

Hierunter fallen insbesondere:

- die Beurteilung abgeänderter Gesuche
- die Behandlung öffentlich unbegründeter Einsprachen
- die Genehmigung von Überbauungs- und Quartierplänen
- die Wiedererwägung von Baugesuchen
- der Abschluss von Reversen und Vereinbarungen.

Art. 3 Zusätzliche Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren

Arbeiten und Aufwendungen der Baubehörde, die wegen Eingabe ungenügender Pläne, Nichteinhaltung von Plänen oder Widerhandlungen gegen baupolizeiliche Vorschriften nötig werden; wie baupolizeiliche Kontrollen, Augenscheine, Einstellungs- und Bussverfügungen, werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

II. GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES

Art. 4 Kurzfristige Benützung

Die Benützung von öffentlichem Grund für das Abladen und Ablagern von Baumaterial und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Es wird dafür eine Gebühr erhoben.

Diese beträgt:

| | |
|---|-----------|
| Bewilligungsgebühr | Fr. 50.-- |
| Zusätzlich pro m ² und Monat | Fr. 2.-- |

Werden dafür öffentliche Parkplätze benützt, so wird ein Zuschlag von Fr. 5.-- pro Platz und Monat erhoben.

Der Gesuchsteller hat, nach erfolgter Benützung den öffentlichen Grund wieder, auf seine Kosten, instand zu stellen.

Art. 5 Längerfristige Benützung

Für die längerfristige Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes durch Firmentafeln, Schaukästen, Reklameanlagen, Zufahrten usw. wird eine Bewilligungs- und Benützungsg Gebühr erhoben.

Diese beträgt:

| | |
|--|--------------------------|
| a) Bewilligungsgebühr | Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- |
| Benützungsg Gebühr: | |
| aa) ebenerdige oder unter dem Boden befindliche Einrichtungen je m ² bzw. je 1m und Jahr | Fr. 2.-- |
| ab) Einrichtungen über dem Boden je m ² bzw. je 1m und Jahr | Fr. 30.-- |
| ac) Zufahrten über Gemeindeboden soweit es sich nicht um einen öffentlichen Fahrweg handelt, pro Wohnung je 1m und Jahr gemäss aa). Gebührenpflichtig ist der Haus- bzw. Wohnungseigentümer. Die Benützungsg Gebühr beträgt pro Wohnung mindestens | Fr. 50.-- |

Art. 6**Ablagerung von Bauschutt und Aushubmaterial**

Die Gemeinde bezeichnet für die Ablagerung von Bauschutt und Aushubmaterial geordnete Schuttdeponien. Auf den Schuttdeponien dürfen kein Kehricht, keine Alautos, Metalle und Öle etc. abgelagert werden.

Die Deponiegebühr beträgt pro Kubikmeter Fr. 6.-- bis Fr. 10.--.

III. BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES ALS PARKPLÄTZE

Art. 7**Bewilligungspflicht**

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet Motorfahrzeuge, deren Anhänger, und Motorräder wiederholt länger als 8 Stunden auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen Gemeindeparkplätzen abzustellen.

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Luzein wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch angewiesen sind.

Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird. Der Hausbesitzer gilt als Bewilligungsnehmer, wenn seine Mieter (Feriengäste usw.) oder seine Besucher (über das Wochenende heimkommenden Kinder usw.) mangels anderer Gelegenheit auf öffentlichem Grund parkieren.

Art. 8**Parkplatzanspruch**

Die Bewilligung ergibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der verfügbaren Plätze auf öffentlichem Grund zu parkieren, ohne Haftung der Gemeinde für Beschädigung oder Diebstahl.

Art. 9**Bewilligungsgebühren**

Für die Bewilligungen sind folgende jährliche Gebühren zu entrichten:

- a) Wer keine eigenen Parkplätze hat oder die bestehenden Möglichkeiten nicht ausnützt und das ganze Jahr seine Motorfahrzeuge auf öffentlichen Grund parkiert:

Fr. 200.-- pro Fahrzeug

Für landwirtschaftliche Maschinen wird der Ansatz auf $\frac{1}{2}$ reduziert.

Art. 12**Vollzug**

Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird der Gemeindevorstand betraut, welcher festzustellen hat, wer gebührenpflichtig ist. Der Gemeindevorstand kann auch Drittpersonen mit dieser Aufgabe betrauen.

Art. 13**Verwendung der Gebühren**

Der Ertrag dieser Gebühren wird für die Neuerstellung, Reparaturen an bestehenden Parkplätzen, Schneeräumung der Parkplätze usw. verwendet.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 14****Haftung und Pfandrecht**

Für sämtliche Gebühren und Beiträge haftet der jeweilige Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Hiefür besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 EG z. ZGB.

Art. 15**Strafbestimmungen**

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu Fr. 500.-- bestraft.

Art. 16**Inkrafttreten**

Diese Gebührenverordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Beschlüssen und Bestimmungen werden aufgehoben; insbesondere die Gebührenordnung vom 11. November 1984 und die Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 5. Mai 1968.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. März 1988

Der Gemeindepräsident:
A. Rizzi

Der Aktuar:
Chr. Kästli